

27. April 2005

Bericht und Antrag des Kirchenrats

**an die Synode der
Röm.-Kath. Landeskirche Aargau**

betreffend

**Ergänzung der Verordnung der Synode vom 2. Juni 2004 über den
Finanzausgleich der Kirchgemeinden**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Synodalen

Einleitung

Mit Datum vom 3. März 2004 unterbreitete der Kirchenrat der Synode Bericht und Antrag betreffend Teilrevision der Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden. Die Synode stimmte der revidierten Verordnung des Finanzausgleichs am 2. Juni 2004 zu und die Inkraftsetzung erfolgte auf den 1. Januar 2005.

Umsetzung und Anwendung der Verordnung

In der Handhabung der revidierten Verordnung vom 2. Juni 2004 ist die Verwaltung der Röm.-Kath. Landeskirche bei Art. 11 bis Abs. 2 auf eine ungenügende Formulierung gestossen.

In der alten Verordnung vom 7. Juni 1978 wurde der durchschnittliche arithmetische Steuerfuss als Kriterium beim Finanzausgleich beigezogen. Dieser lag gerundet bei 23 %. In der revidierten Verordnung vom 2. Juni 2004 wird das gewogene Mittel des Steuerfusses angewendet. Dieses liegt bei 20.68 %. Mit dem Zuschlag von 10 % wird mit einer gleichbleibenden Basis für den Finanzausgleich gerechnet.

Dies ist in Art. 5 bis Abs. 1 beim ordentlichen Finanzausgleich so formuliert, und ging bei Art. 11 bis Abs. 2 vergessen. Mit der beantragten Ergänzung wird dieses Versäumnis korrigiert. Gleichzeitig werden die bisherigen Art. 5 bis Abs. 1 und Art. 11 bis Abs. 2 neu unter Art. 4 bis Abs. 1 und Art. 10 bis Abs. 2 geführt.

Bisher

Art. 5 bis Abs. 1

Ausgleichsberechtigung

Ausgleichsberechtigt sind Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf grösser ist als die Ertragskraft und deren Steuerfuss im Zahlungsjahr und im vorausgehenden Jahr mindestens 10 % über dem gewogenen Mittel der Kirchensteuerfüsse - auf das nächste Prozent aufgerundet - des vorangehenden Jahres liegt.

Art. 11 bis Abs. 2

Ausschluss vom ausserordentlichen einmaligen Finanzausgleich

Keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Finanzausgleich haben auch jene Kirchgemeinden, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel liegt.

Massgebend ist der Steuerfuss jenes Jahres, in dem ein ausserordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden sowie der Steuerfuss des vorausgegangenen und des nachfolgenden Jahres.

Neu

Art. 4 bis Abs. 1

Ausgleichsberechtigung

Ausgleichsberechtigt sind Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf grösser ist als die Ertragskraft und deren Steuerfuss im Zahlungsjahr und im vorausgehenden Jahr mindestens 10 % über dem gewogenen Mittel der Kirchensteuerfüsse - auf das nächste Prozent aufgerundet - des vorangehenden Jahres liegt.

Art. 10 bis Abs. 2

Ausschluss vom ausserordentlichen einmaligen Finanzausgleich

Keinen Anspruch auf einen ausserordentlichen Finanzausgleich haben auch jene Kirchgemeinden, deren Steuerfuss unter dem gewogenen Mittel **der Steuerfüsse zuzüglich eines Zuschlags von 10 %** liegt.

Massgebend ist der Steuerfuss jenes Jahres, in dem ein ausserordentlicher Beitrag verlangt wird oder ausserordentliche Bauarbeiten zum grösseren Teil ausgeführt werden sowie der Steuerfuss des vorausgegangenen und des nachfolgenden Jahres.

Antrag:

Der ergänzenden Formulierung in der Verordnung der Synode über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 2. Juni 2004 sei zuzustimmen.

Röm.-Kath. Kirchenrat
des Kantons Aargau

Die Präsidentin:

Barbara Kühne

Der Sekretär:

Otto Wertli